

# Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

GEORG M. C. SCHMID

von

Zürich und Tamins GR

genehmigt auf Antrag der Herren

Prof. Dr. Karl Siegfried Bader und Prof. Dr. Clausdieter Schott

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	8
I. ZUM BEGRIFF HAUSRECHT	8
II. INHALT UND ZWECK DER ARBEIT	11
III. DIE HISTORISCHEN GRUNDLAGEN FÜR DIE ENTSTEHUNG VON HAUSRECHT	12
1. Im Reich	12
2. In Niederösterreich	13
3. Beim Hause Liechtenstein	14
a) Die hochfreie Herkunft	14
b) Der Eintritt in die Ministerialität	14
c) Die Besitzungen	14
ERSTER ABSCHNITT	
Die Zeit der Teilungen	16
§ 1 Die vorhausrechtliche Periode	16
I. DER URSPRUNG DES HAUSES	16
II. DIE ERSTE ERBTEILUNG	18
III. HEINRICH I.	20
IV. DAS TESTAMENT HEINRICHS I. VON 1265	21
V. NIKOLSBURG	22
VI. DIE NACHKOMMEN HEINRICHS I.	24
§ 2 Die Periode des «fallweisen» Hausrechts und die Entstehung von Hausobservänzen (von 1386 bis zur Einführung des Seniorates 1504)	27
I. JOHANN I. UND DIE ERBEINIGUNG VON 1386	27
1. Johann I., der «Gewaltige Hofmeister»	27
2. Die Erbeinigung von 1386	28
II. DIE ZEIT NACH JOHANN I. BIS ZUR ERBEINIGUNG VON 1504	30
1. Die Erbeinigung von 1451	31
2. Die Erbteilung von 1452	31
3. Die Erbverzichte der Töchter	32

## ZWEITER ABSCHNITT

<b>Die Entstehung und Entwicklung der Unteilbarkeit und Individualerbfolge</b>	3 4
§ 3 Die Periode des Seniorates (1504 — 1606)	34
I. DAS HAUS IM 16. JAHRHUNDERT	3 4
1. Die Steierecker Linie (die Nachkommen Heinrichs VII.)	36
2. Die Nikolsburger Linie (die Nachkommen Christophs III.)	38
3. Die Feldsberger Linie (die Nachkommen Georgs V.)	40
II. DIE SENIORATSVERFASSUNG VON 1504	4 3
1. Die Güter	4 3
a) Teilung	43
b) Sicherung	45
2. Einführung des Seniorates	4 6
3. Erbrechtliche Bestimmungen	4 7
a) Töchterverzichte bei Heirat	47
b) Die Erbverzichte bei Eintritt in den kirchlichen Dienst	48
c) Aussterben der Agnaten	48
4. Volljährigkeits- und Vormundschaftsbestimmungen	4 8
5. Verfahren bei Streitigkeiten	4 9
6. Weitere Bestimmungen	4 9
§ 4 Die Periode der Primogeniturerbfolge (seit 1606)	50
A Die Einführung der Unteilbarkeit und Primogenitur	5 0
I. DAS HAUS ZU BEGINN DES 17. JAHRHUNDERTS	50
1. Karl	50
2. Maximilian I.	56
3. Gundacker	57
II. DIE PRIMOGENITURVERFASSUNG von 1606	59
1. Die Unteilbarkeit der Hausgüter durch Errichtung eines Familienfideikommisses	6 1
a) Rechtsnatur des Fideikommisses	61
b) Errichtung	62
c) Gegenstand des Fideikommisses	62
d) Die Rechte am Fideikommiss	63
aa) Das Eigentum	6 3
bb) Besitz und Nutzung	6 4
aaa) Der Vorausteil des Primogenitus (die sog. Erstgeburtsgüter)	6 4
bbb) Die übrigen Güter	6 4

	Seite
e) Die Bestimmungen über die Sicherung der Fideikommissgüter im Einzelnen . . . . .	65
aa) Das Veräußerungsverbot . . . . .	65
aaa) Der Grundsatz . . . . .	65
bbb) Ausnahmen . . . . .	65
bb) Das Verpfändungsverbot . . . . .	67
<b>2. Die Einführung der Individualsukzession in Form der Primogeniturerbfolge . . . . .</b>	<b>67</b>
a) Die Erbfolge nach der Regel der Primogenitur . . . . .	68
b) Die Einsetzung Karls in die Primogenitur . . . . .	69
c) Rechte und Pflichten des Primogenitus . . . . .	69
aa) Die Nutzung der Erstgeburtsgüter . . . . .	69
bb) Die übrigen Rechte und Pflichten . . . . .	69
d) Unmündigkeit des Primogenitus . . . . .	70
<b>3. Weitere wichtige Bestimmungen . . . . .</b>	<b>70</b>
a) Die Unfähigen und ihre Versorgung . . . . .	70
b) Bestimmungen betreffend Streiterledigung . . . . .	71
c) Zuwiderhandlungen gegen die Erbeinigung . . . . .	72
d) Erlöschen des Mannesstammes . . . . .	72
e) Der Eid auf die Erbeinigung . . . . .	72
 Die Entwicklung des Hausrechtes nach der Erbeinigung von 1606 bis zum Untergang des Reiches 1806 . . . . .	 73
I. ZUR GESCHICHTE DER KARLISCHEN HAUPTLINIE . . . . .	73
II. DAS TESTAMENT DES FÜRSTEN JOHANN ADAM ANDREAS VON 1711 . . . . .	76
a) <b>Erbeneinsetzung</b> . . . . .	77
b) Fideikommissierung von Vaduz und Schellenberg und ihre Zuweisung an Joseph Wenzel . . . . .	78
c) Die Verteilung der übrigen Güter . . . . .	79
d) <b>Die Versorgung der Witve</b> . . . . .	80
e) Vormundschaftliche Bestimmungen . . . . .	80
f) Übrige Bestimmungen . . . . .	80
III. DAS TESTAMENT MARIA THERESIAS . . . . .	81
IV. DAS TESTAMENT DES FÜRSTEN HARTMANN VOM 24. DEZEMBER 1672 . . . . .	81
a) <b>Erbeneinsetzung und Verteilung der Güter</b> . . . . .	81

	Seite
b) Versorgung der Witwe . . . . .	82
c) Versorgung der Töchter . . . . .	82
d) Vormundschaftliche Bestimmungen . . . . .	83
V. FÜRST ANTON FLORIAN (1656—1721) UND DIE KONSOLIDIERUNG DER PRIMOGENITUR . . . . .	8 3
1. Die Verträge zwischen dem Antonianischen und dem Philippinischen Stamm . . . . .	8 6
a) Der Tauschvertrag vom 12. März 1718 . . . . .	86
b) Die Vergleiche vom 20. Mai 1718 und 1. Juni 1722 . . . . .	8 7
c) Der Vergleich vom 10. Juni 1722 . . . . .	87
2. Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein und die Aufnahme in den Reichsfürstenrat . . . . .	8 8
3. Die weiteren Regierer aus der Antonianischen Linie . . . . .	91
VI. ZUR HAUSGESCHICHTE VOM ÜBERGANG DER PRIMOGENITUR AUF DEN PHILIPPINISCHEN STAMM 1741 BIS ZUM ENDE DES REICHES 1806 . . . . .	9 2
1. Fürst Joseph Wenzel Lorenz (1696—1772) . . . . .	9 2
2. Fürst Franz Joseph I. (1726—1781) . . . . .	94
3. Fürst Alois Joseph I. (1759—1805) . . . . .	95
VII. ZUSAMMENFASSUNG . . . . .	9 6
Vom Untergang des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und der Erlangung der Souveränität 1806 bis zur Einführung der Kognatenerbfolge durch das Hausgesetz von 1842 . . . . .	9 7
I. ZUR STAATSRECHTLICHEN ENTWICKLUNG LIECHTENSTEINS IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS . . . . .	9 7
1. Der Rheinbund (1806—1813) . . . . .	97
a) Zur allgemeinen politischen Lage . . . . .	97
b) Fürst Johann Joseph I. und die Erlangung der Souveränität durch die Aufnahme in den Rheinbund . . . . .	98
2. Der Deutsche Bund (1815—1866) . . . . .	1 0 1
a) Die Aufnahme Liechtensteins . . . . .	101
b) Die Verfassung von 1818 . . . . .	101
II. DIE HAUSRECHTLICHE ENTWICKLUNG . . . . .	1 0 2
1. Zum Verhältnis Hausrecht — staatliches Recht . . . . .	102
2. Das Testament des Fürsten Johann I. von 1832 . . . . .	104
3. Der Familienvertrag von 1842 . . . . .	106

	Seite
a) Die Thronfolgeordnung (ordo succedendi)	107
aa) Die agnatische	107
bb) Die kognatische	108
b) Erwerb und Verlust des Thronfolge- rechtes (ius succedendi)	110
c) Übrige Bestimmungen	111
 D Die hausrechtliche Entwicklung nach 1842	 1 1 2
I. GENEALOGIE DER SOUVERÄNEN FÜRSTEN VON LIECHTENSTEIN	 1 1 2
II. ZUM VERHÄLTNIS HAUSRECHT — STAATSRECHT NACH 1842	 113
III. DIE ERGÄNZUNGEN DES FAMILIENVERTRAGES VON 1842	 1 1 7
1. <b>Der Vertrag von 1893</b>	<b>1 1 7</b>
2. <b>Das Gesetz vom 8. Februar 1926</b>	<b>1 1 8</b>
IV. ZUSAMMENFASSUNG	119

## ANHANG:

Die wichtigsten hausrechtlichen Urkunden im Wortlaut	122
1. Die Erbeinigung von 1504	122
2. Die Erbeinigung von 1606	1 3 3
3. Der Familienvertrag vom 1. August 1842	160
4. Familienvertrag vom 11. September 1893	167
5. Gesetz vom 14. März 1895	170
6. Gesetz vom 10. Dezember 1902	1 7 1
6a. Gesetz vom 8. Februar 1926	172
7. Kundmachung vom 15. März 1923	173
8. Höchstes Handschreiben vom 10. März 1926	173
9. Höchstes Handschreiben vom 20. Februar 1932	174
10. Höchstes Handschreiben vom 21. September 1950	1 7 5
 Abkürzungsverzeichnis	 177
I. Ungedruckte Quellen	177
II. Gedruckte Quellen	1 7 7
 Literaturverzeichnis	 178